



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2019/561
Federführend: Gleichstellungsbeauftragte	Status: öffentlich
	Datum: 24.10.2019

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gleichstellung, Arbeit und Soziales (Vorberatung)	18.11.2019	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	02.12.2019	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.12.2019	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	ja
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Neufassung der Richtlinie für die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten

Beschlussvorschlag:

Der geänderten Richtlinie für die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Für die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten wurde erstmals 1994 eine Richtlinie erlassen. Diese Richtlinie ist im Laufe der vergangenen Jahre bereits mehrmals an die aktuellen gesetzlichen Änderungen angepasst worden.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 22.04.2005 wurde die Frauenbeauftragte in Gleichstellungsbeauftragte umbenannt.

Die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie wirkt nach § 9 NKomVG an allen Vorhaben, Entscheidungen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.

Entsprechend der Zielsetzung des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetz (NGG) hat die Landesregierung Regelungen geschaffen, die die Gleichstellung im öffentlichen Dienst verbessern sollen.

Die Richtlinie für die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten enthält keine inhaltlichen Veränderungen, sondern ist an die gesetzlichen Normen des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG) angepasst worden und als Anlage beigefügt.

Ziele / Wirkungen:

Gleichstellung von Frauen und Männern und Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit
Aus den Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten und der anliegenden Richtlinie ergeben sich die Relevanzen für die Themen Gender Mainstreaming, Migration, Prävention/Nachhaltigkeit und Bildung.

Ressourceneinsatz:

Finanzmittel werden für diese Neufassung nicht in Anspruch genommen.

Schlussfolgerung:

Mit der Richtlinie erfolgt eine Anpassung an die rechtlichen Vorschriften.

Anlagen

Richtlinie für die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten

Richtlinie für die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten (GB)

gemäß §§ 8,9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG)

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel
2. Organisatorische Einbindung
3. Aufgaben und Kompetenzen der GB innerhalb der Verwaltung
 - 3.1 Gesetzliche Aufgaben nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz
 - 3.2 Gesetzliche Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetz
 - 3.3 Aufgaben und Kompetenzen in den politischen Gremien
4. Aufgaben der GB außerhalb der Verwaltung
5. Exemplarische Themenauswahl

geändert lt. GF-Ausschuss am 11.07.1994 und Kreisausschuss vom 13.07.1994, geändert am 15.03.2006, zuletzt angepasst im September 2019

1. Präambel

Die Gleichstellung von Männern und Frauen und das Gebot der Gleichbehandlung sind unmittelbar geltendes Verfassungsrecht (Art. 3, Abs. 2 Grundgesetz). Die Träger der öffentlichen Gewalt sind verpflichtet, dieses Ziel zu verwirklichen. Dazu zählen auch die Landkreise, Städte und Gemeinden, deren Aufgabe es ist, in ihrem öffentlichen Wirkungskreis zur Realisierung des Gleichheitsgrundsatzes beizutragen.

Mit dem 10. Gesetz zur Änderung der NGO/NLO vom 14.06.1993 wurde den Kommunen aufgegeben, zur Umsetzung des Gleichheitsgrundsatzes hauptberufliche Frauenbeauftragte einzustellen. Dies wurde durch das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) bestätigt.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 22.04.2005 wurde die Frauenbeauftragte in Gleichstellungsbeauftragte umbenannt.

Die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Männern und Frauen zu verwirklichen. Sie wirkt nach § 9 NKomVG an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.

Entsprechend der Zielsetzung des NGG setzt sich die Gleichstellungsbeauftragte für die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit und die Gleichstellung von Frauen und Männern in der öffentlichen Verwaltung ein.

2. Organisatorische Einbindung

Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Landrat unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden, d. h. sie ist fachlich weisungsunabhängig.

Als Stabsstelle führt das Gleichstellungsbüro die Organisationsbezeichnung „Referat für Gleichstellung“.

3. Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten innerhalb der Verwaltung

3.1 Gesetzliche Aufgaben nach §§ 8, 9 NKomVG

Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.

Der Landrat hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Sie hat darüber hinaus Mitwirkungsrecht in allen Personalangelegenheiten, auch bei der Aufstellung des Stellenplans und der Stellenbewertung. Dies gilt ebenso in Fragen der Personalwirtschaft und Personalplanung.

Die Gleichstellungsbeauftragte regt bei den Fachdiensten Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern an und unterstützt diese bei der Umsetzung. Betroffen sind Vorhaben und Maßnahmen in den Bereichen:

1 Arbeitsbedingungen in der Kreisverwaltung

2 Personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes

3 Angelegenheiten im gesetzlichen Aufgabenbereich

Die Gleichstellungsbeauftragte betreibt eigenständige Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Dazu gehören insbesondere Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Fachtagungen etc.

Entsprechend § 8 NKomVG hat der Kreisausschuss am 14.06.2017 eine ständige Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellt.

3.1.1 Gesetzliche Pflichten nach § 9 NKomVG

Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Budgetvorgaben zu beachten.

Sie ist zur Mitwirkung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen gem. Ziffer 3.1 Abs. 1 dieser Richtlinie verpflichtet.

Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet dem Kreistag gemeinsam mit dem Landrat über die Maßnahmen, die der Landkreis Peine zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung -die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen - durchgeführt hat und über deren Auswirkungen.

Auf Verlangen des Kreistages ist die Gleichstellungsbeauftragte verpflichtet, über ihre Tätigkeiten Auskunft zu geben.

3.2 Gesetzliche Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetz (NGG)

Ziel des NGG ist es, für Frauen und Männer in der öffentlichen Verwaltung die **Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern** und zu erleichtern sowie **Frauen und Männern eine gleiche Stellung in der öffentlichen Verwaltung** zu verschaffen.

Um die Zielsetzung des Gesetzes zu erreichen, sind nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften

1. Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass Frauen und Männer ihre Erwerbsarbeit mit ihrer Familienarbeit vereinbaren können (familiengerechte Arbeitsgestaltung, Arbeitszeitgestaltung bei familiären Betreuungsaufgaben, Teilzeitarbeit und Beurlaubung), soweit nicht dringende dienstlich Belange entgegenstehen.

2. das Handeln der Verwaltung stärker durch Frauen zu prägen und weibliche und männliche Sichtweisen und Erfahrungen aus seinem Leben mit Kindern einzubeziehen,
3. die berufliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen und gleiche berufliche Chancen herzustellen (Ausschreibungen, Auswahlverfahren, Fortbildungen)
4. Nachteile; die Männer und Frauen aufgrund ihrer geschlechtlichen Unterschiedlichkeit oder ihrer Geschlechterrolle erfahren, zu beseitigen oder auszugleichen und
5. Frauen und Männer in den Vergütungs-, Besoldungs- und Entgeltgruppen einer Dienststelle, in denen sie unterrepräsentiert sind, sowie in Gremien gerecht zu beteiligen.

Alle Dienststellen und die dort Beschäftigten, insbesondere solche mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben, sind verpflichtet, die Zielsetzung des NGG zu verwirklichen.

3.3 Aufgaben und Kompetenzen in den politischen Gremien

Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt nach eigenem Ermessen an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse teil.

Sie hat in all diesen Sitzungen Rederecht und das Recht, abweichende Stellungnahmen abzugeben.

Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, einen bestimmten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung des Kreistages, des Kreisausschusses sowie der Fachausschüsse zu setzen.

4. Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten außerhalb der Verwaltung

Die Gleichstellungsbeauftragte hat für den Landkreis Peine Methoden zu entwickeln, mit deren Hilfe ein Abgleich kommunaler Aufgaben unter gleichstellungsrelevanten Gesichtspunkten möglich ist (**Angelegenheiten im gesetzlichen Aufgabenbereich**).

- Bestandaufnahme und Analyse von gleichstellungsrelevanten Problemen (Vergabe von Forschungsaufträgen und Gutachten)
- Entwicklung unterschiedlicher Problemlösungsansätze sowie alternativer Handlungsmöglichkeiten im Hinblick auf eine Realisierung
- Entwicklung von Handlungsempfehlungen für den Kreistag und seine Gremien
- Umsetzung der jeweiligen Problemlösungsstrategien sowie deren Kontrolle (Umsetzung = Veranlassen der Umsetzung)
- Weiterentwicklung der jeweiligen Handlungskonzepte

Sie arbeitet zusammen mit

- a) Frauengruppen, Verbänden, Initiativen
- b) Parteien, Gewerkschaften, Unternehmen
- c) Stellen des Bundes, der Länder und Kommunen, die für ihre Arbeitsbereiche relevant sind
- d) Betriebs- und Personalräte, Gewerkschaften
- e) Gleichstellungsbeauftragten auf regionaler und überregionaler Ebene
- f) Einrichtungen gleicher Aufgabenstellung

Exemplare Aufgabenbereiche

- Entwicklung und Fortschreibung von Konzepten zur Gleichstellung von Frauen und Männern
- Entwicklung von Konzepten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Präventive und konkrete Maßnahmen aufgrund struktureller gesellschaftlicher Probleme (z.B. Gewalt gegen Frauen, sexueller Kindesmissbrauch, alleinerziehende Frauen, Situation von Migrantinnen)
- Entwicklung und Durchführung von Konzepten zur Chancengleichheit von Mädchen und Jungen im schulischen und außerschulischen Bereich (gezielte Auseinandersetzung mit den geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Rollenerwartungen in Beruf- und Lebensplanung)
- Bildungs- und Kulturarbeit

5. Exemplarische Themenauswahl für Maßnahmen, Projekte und Vorhaben der Gleichstellungsbeauftragten (intern und extern)

Frauen im Erwerbsleben

- Führung in Teilzeit
- Equal Pay
- Karriereförderung von Mitarbeiterinnen der Kreisverwaltung (Mentoring)
- Fortbildungen für weibliche Führungskräfte
- Netzwerke für weibliche Führungskräfte
- Mitwirkung bei der Erstellung des Gleichstellungsplans für die Kreisverwaltung
- Regionale strukturelle Förderung in Wirtschaft und Verwaltung (z.B. Frauennetzwerk SON)

Gewalt gegen Frauen und Mädchen

- Unterstützung von Hilfseinrichtungen für betroffene Frauen und Mädchen, Entwicklung neuer Konzepte
- Entwicklung und Förderung von Präventionsmaßnahmen
- Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen zu Gewalt gegen Frauen und deren Folgen sowie zum Thema des sexuellen Kindesmissbrauchs
- Maßnahmen gegen frauenfeindliche und sexistische Darstellungen in den Medien
- Kampagne gegen Frauenhandel und Prostitution
- Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen zum Thema „weibliche Genitalverstümmelung“

Gender Mainstreaming in der Jugendhilfe

- Initiierung von Maßnahmen zur Lebens- und Berufsorientierung
- Unterstützung von Maßnahmen für Mädchen in der Jugendarbeit und in der Schule
- Öffentlichkeitsarbeit zum Abbau von geschlechtsspezifischem Rollenverhalten
- Förderung und Unterstützung von Selbstbehauptungskursen für Mädchen

Frauen in besonderen Lebenssituationen

Initiierung und Begleitung von Maßnahmen für Alleinerziehende, Frauenhausbewohnerinnen, Migrantinnen, Frauen in der Lebensmitte, ältere Frauen, Aussteigerinnen aus der Prostitution etc.

Bildungs- und Kulturarbeit

- Kulturelle Veranstaltungen für Frauen (Frauenempfang)
- Öffentlichkeitsarbeit (Presseartikel, Radiointerviews, Ausstellungen, Fachtagungen)
- Frauenpolitische Veranstaltungen (z.B. zum internationalen Frauentag)
- spezielle Maßnahmen aufgrund regionaler Bedürfnisse

Frauen und Sport

- Begleitung des Frauensporttages des Kreissportbundes in Kooperation mit dem Landessportbund
- Maßnahmen und Veranstaltungen zu Frauen und Sport

Frauen in der Politik

- Veranstaltungen zu 90/100 Jahre Frauenwahlrecht
- Veranstaltungen zum Parité Gesetz
- Ausstellungen (z.B. Gruppenbild mit Dame-Politikerinnen im Landkreis Peine)
- Beteiligung am landesweiten Mentoring Programm „Frauen Macht Politik“
- FrauenOrt Peine (Frauenstadtrundgänge, Hörstation, Hinweisschild am Bahnhof)